

**Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. S. 66) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, die einer – auch begrenzten – Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, soweit nicht eine Steuerschuld schon aufgrund vorhergehenden Satzungsrechts entstanden war.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5
Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 8
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 60 €
2. an anderen Aufstellungsorten 30 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 bis 8, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tage des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Die Ableseausdrucke der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind mit einzureichen.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn ein anderer Steuerbetrag als der vom Halter errechnete festgesetzt werden soll oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen. Die Gemeinde Schacht-Audorf ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 12 Geräte ohne Zählwerk

Sollte ein Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, so wird die Steuer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 9
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwiderhandelt.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Insoweit wird die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 16.06.1989, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 18.02.1994, über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ersetzt. Aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (2) Für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung bestandskräftig abgeschlossen sind, tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 06.10.2006

Gemeinde Schacht-Audorf
der Bürgermeister



(Reese)